



# INFORMATIONSBLATT

## ZUSAMMENKÜNFTE – VERANSTALTUNGEN

### Rechtsgrundlage:

§ 13 der Covid-19-Öffnungsverordnung vom 10.5.2021, BGBl. Nr. 214/2021

### **Allgemein zulässige Zusammenkünfte ohne Anzeige (schriftliche Mitteilung) an die BH**

#### **1. In der Nacht zwischen 22.00 und 5.00 Uhr**

- Höchstens 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten
- Höchstens 6 minderjährige Kinder
- Wenn die Personen aus weniger als 3 Haushalten stammen, keine Abstands- und Maskenpflicht.

#### **2. Während des Tages zwischen 5.00 und 22.00 Uhr**

##### a) In geschlossenen Räumen

- Höchstens 4 Personen aus unterschiedlichen Haushalten
- Höchstens 6 minderjährige Kinder
- Wenn die Personen aus weniger als 3 Haushalten stammen, keine Abstands- und Maskenpflicht

##### b) Im Freien

- Höchstens 10 Personen aus unterschiedlichen Haushalten
- Höchstens 10 minderjährige Kinder

## **Zulässige Zusammenkünfte mit Anzeige (schriftliche Mitteilung) an die BH während des Tages zwischen 5.00 und 22.00 Uhr**

### **1. Ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze**

- In geschlossenen Räumen oder im Freien
- Höchstens 50 Personen
- Mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer
- Verabreichung von Speisen und Getränken unzulässig
- Abstand von mindestens 2 Metern (wenn nicht aus gemeinsamen Haushalt)
- Maskenpflicht auch im Freien

### **2. Mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**

- In geschlossenen Räumen oder im Freien
- Höchstens 50 Personen
- Höchstens bis zur Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft
- Mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer (Registrierungspflicht und Zutrittskontrolle – siehe Anmerkungen)
- Konsumation von Speisen und Getränken entsprechend den Bestimmungen für Gastgewerbe möglich (§ 6 Covid-19-Öffnungsverordnung)
- Abstand von mindestens 2 Metern (wenn nicht aus gemeinsamen Haushalt)
- Maskenpflicht auch im Freien. (Diese gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.)

#### Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft als Gesundheitsbehörde:

- Spätestens 1 Woche vorher
- Nach Möglichkeit mit Formular Per E-Mail:  
**Den Link finden Sie am Ende des Informationsblattes.**
- Angabe von Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
- Zeit, Dauer und Ort der Zusammenkunft
- Zweck der Zusammenkunft
- Anzahl der Teilnehmer

## **Zulässige Zusammenkünfte mit Genehmigung (Bescheid) der BH**

### **Nur mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen**

Ein im Vorfeld zugewiesener Sitzplatz ist während der gesamten Dauer einzunehmen und darf nur in Ausnahmefällen für kurze Zeit verlassen werden.

#### **a) In geschlossenen Räumen**

- Höchstens 1.500 Teilnehmer
- Höchstens bis zur Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft

**b) Im Freien**

- Höchstens 3.000 Teilnehmer
- Höchstens bis zur Hälfte der Personenkapazität des Ortes der Zusammenkunft
- Mit schriftlichem Antrag per E-Mail:  
**Den Link finden Sie am Ende des Informationsblattes.**
- Bestellung und Bekanntgabe eines Covid-Beauftragten
- Beilage: Präventionskonzept
- Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer (Registrierungspflicht und Zutrittskontrollen – siehe Anmerkungen)
- Verabreichung von Speisen und Getränken entsprechend den Bestimmungen für Gastgewerbe möglich (§ 6 Covid-19-Öffnungsverordnung)
- Abstand von mindestens 2 Metern (wenn nicht aus gemeinsamen Haushalt)  
Ausnahme, wenn auf Grund der Anordnung der Sitzplätze nicht möglich, dann Sitzplatz zwischen Besuchergruppen freilassen
- Maskenpflicht in geschlossenen Räumen und im Freien. Dies gilt nicht während des Verweilens am Verabreichungsplatz.

**Für die Zusammenkunft erforderliche Personen:**

Personen, die zur Durchführung einer Zusammenkunft erforderlich sind, werden in die Höchstzahlen nicht miteingerechnet.

**Bitte beachten Sie die Entscheidungsfrist der Behörde:**

3 Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen

**Ausnahmen von der Bewilligungspflicht** § 13 Abs. 10 Covid-19-ÖffnungsVO

- **Begräbnisse:**  
In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen.  
Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.  
Ein Leichenschmaus danach ist nicht zulässig.

**Weiters:**

- Zusammenkünfte im privaten Wohnbereich, nicht aber in Garagen, Gärten, Schuppen, Scheunen etc.
- Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz
- Zusammenkünfte zu beruflichen Zwecken, von Organen juristischer Personen etc.

## **Anmerkungen:**

- **Registrierungspflicht der Teilnehmer**  
Name, Anschrift, Telefonnummer und wenn möglich E-Mail-Adresse
- **Zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (GGG) der Teilnehmer ist eine Zutrittskontrolle erforderlich** (durch den Verantwortlichen)  
**GGG-Nachweise:**
  - dokumentierter Selbsttest max. 24 Stunden alt
  - Antigentest (z.B.: Teststraße, Apotheke...) max. 48 Stunden alt
  - PCR-Test max. 72 Stunden alt
  - Erstimpfung + 22 Tage (max. 3 Monate zuvor)
  - Zweitimpfung, wobei Erstimpfung max. 9 Monate zuvor
  - Impfung (nur eine erforderlich) max. 9 Monate zuvor
  - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag (Impfung max. 9 Monate alt)
  - Absonderungsbescheid einer erkrankten Person (max. 6 Monate alt)
  - Antikörpertest (max. 3 Monate alt)

Das Online-Formular „Zusammenkunft/Veranstaltung – **Anzeige** nach Covid-19-Öffnungsverordnung“ finden Sie unter folgendem Link:

<http://egov.stmk.gv.at/eform/bh/start.do?generalid=GH-GS-VZ&cancelurl=http://www.egovernment.steiermark.at&sendurl=http://www.egovernment.steiermark.at>

Das Online-Formular „Zusammenkunft/Veranstaltung – **Antrag auf Bewilligung** nach Covid-19-Öffnungsverordnung“ finden Sie unter folgendem Link:

<http://egov.stmk.gv.at/eform/bh/start.do?generalid=GH-GS-BV&cancelurl=http://www.egovernment.steiermark.at&sendurl=http://www.egovernment.steiermark.at>